
3 1761 07144874 0

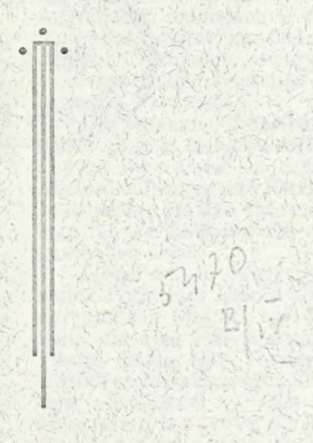

VELUT
ÆVO
ARBOR

HERZOGTUM WARSCHAU UND KÖNIGREICH POLEN

RECHTS-POLITISCHE ERWÄGUNGEN ÜBER IHR ENTSTEHEN

(MIT FÜNF KARTEN)

VON GRAFEN M. ROSTWOROWSKI



WIEN 1915
VERLAG DER WOCHENSCHRIFT „POLEN“
DRUCK VON CARL HERRMANN, WIEN IX.

Herzogtum Warschau und Königreich Polen.

Rechts-politische Erwägungen über ihr Entstehen.

Von Grafen M. Rostworowski.

I.

In meinen Ausführungen über die Genesis des Herzogtums Warschau und des Königreiches Polen beabsichtige ich nicht im mindesten, neue, den Historikern unbekannte Tatsachen und aus noch unerforschten Archiven geschöpfte Urkunden darzulegen. Ich werde, im Gegenteil, mit allgemein zugänglichen und bekannten Materialien operieren, die ich aber nur von einem besonderen Gesichtspunkte zusammenfassen möchte: bezweckt wird nämlich eine Auseinanderreihung jener rechts-politischen Momente, die als Begleiterscheinung bei der Entstehung eines neuen Staates auftreten.

Die moderne Staatslehre kennt, insofern sie sich darauf beschränkt, die Erscheinungen auf jenen Kontinenten zu prüfen, die im geschichtlichen Verlaufe in souveräne Staaten geteilt worden sind, zwei typische Entstehungsarten neuer Staaten.

Die erste beruht auf einem Prozesse, den ich als einen zentripetalen bezeichne: es ist die Verbindung bisheriger besonderer Aggregate in eine bestimmte größere Einheit, wobei die sich verschmelzenden oder verbindenden größeren oder kleineren Staaten entweder gänzlich, oder teilweise, ihre staatliche Individualität einbüßen. Dieser neue Staat, dessen Gebiet — die Summe vereinigter Territorien, dessen Volk — die Summe vereinigter Bevölkerungen und dessen gemeinsame oberste Staatsgewalt — eine völlig neue Schöpfung sind, entsteht durch sogenannte Vereinigung, Fusion oder Union.

Die zweite typische Art beruht hingegen auf einem Prozesse, der als zentrifugaler zu bezeichnen wäre: dabei werden ein oder mehrere Fragmente irgendeines schon bestehenden Staates von ihm losgerissen, um auf Kosten eines Teiles des Mutterstaates ein besonderes Gebiet und eine Bevölkerung mit einer neuen, eigenen Staatsgewalt zu bilden. Man sagt dann, daß der neue Staat durch Emanzipation entstanden ist.

Die obigen zwei Erscheinungsformen können aber auch in verschiedenen Kombinationen und Modalitäten auftreten, z. B. so, daß der Emanzipation, die zur Bildung mehrerer neuer Einzelstaaten führt, deren Verbindung in ein höheres Aggregat folgt.

Beispiele liefert uns die Geschichte für alle drei Arten. Eine reine Emanzipation liegt in Belgien vor, das im Jahre 1830/31 seine bisherige Zugehörigkeit zu Holland auflöst. Der Deutsche Bund in seinen Transformationen, die im Deutschen Reiche ihren Abschluß fanden, ist ein Beispiel für die Union. Die englischen Kolonien in Nordamerika, die sich von England losreißen, und ebenso viele unabhängige Einzelstaaten bilden, sich sodann durch abermalige Aggregation anfänglich in eine lose Konföderation, später zu einer festeren Föderation verbinden, dienen als Beispiel eines aus beiden typischen Formen kombinierten Prozesses.

Die genannten Entstehungsarten eines neuen Staates gehören einer abgeleiteten Genesis an, insofern in den Rechtshandlungen und Rechtsakten früher bestehender Staaten die rechtliche Grundlage für die Existenz des neuen Körpers geschaffen wird.

Indem wir in dieser Schrift von der ersten Form (der Union) absehen, gilt bei der zweiten (das ist bei der Emanzipation), die eine Schmälerung des Mutterstaates sowie eine Verminderung seiner Gewalt voraussetzt, als ein überaus wichtiger Rechtsakt — die Verzichtleistung auf die Souveränität über Land und Leute durch den Mutterstaat.

Wohl ist es denkbar, daß, im Hinblicke auf politische Rücksichten, ein Staat ganz freiwillig auf ein gewisses Bruchstück Verzicht leistet — dies kommt aber selten vor.

Die Praxis lehrt dagegen, daß die Emanzipation meistens gegen den Willen des geschädigten Staates infolge von Anwendung gewisser Zwangsmittel erfolgt. Für diese gilt der Grundsatz: „Quamvis coactus, tamen voluisti“, so daß der zur Verzichtleistung und zur Anerkennung des neuen Staatsgebildes gezwungene Staat seine Handlungsweise auch als eine freiwillige

betrachtet, wiewohl die Beweggründe des Rechtsaktes in dem ungünstigen Kriege zu suchen sind.

Die Emanzipationsfaktoren können wiederum von zweierlei Art sein, und zwar:

Aeußere, das heißt außerhalb des Mutterstaates stehende, wobei wir an einen oder auch an mehrere Staaten denken. In diesem Falle ist einzwischenstaatlicher Krieg das Mittel der Emanzipation, und ein Friedensvertrag bildet den Rechtsakt, in dem die Ergebnisse des Krieges ausgleichsweise festgestellt werden. Der Friedensvertrag ist jene, in ihrer Genesis außerordentlich heikle, diplomatische zwei- oder mehrseitige Willensäußerung, die die erwartete und erwünschte Verzichtleistung auf die Souveränität und eine eventuelle Anerkennung des neuen Staates mit sich bringt. Gehen die Emanzipationskräfte einzig und allein von den kriegführenden Staaten aus und war dabei die Bevölkerung des emanzipierten Landes nur ein passiver Zeuge, so ist Gefahr vorhanden, daß bei der endgültigen Abrechnung mit dem besiegten Gegner einzig die „Staatsraison" der Kämpfenden über das Schicksal, die Grenzen und die Verpflichtungen des neuen Staates den Ausschlag geben wird. (Ich abstrahiere hier von einer allenfalls möglichen Intervention dritter, am Krieg unbeteiligter Staaten.)

Aber eine Emanzipationsaktion kann auch ohne Einmischung fremder Staaten, ohne deren bewaffnete Intervention, vor sich gehen. Sie tritt dann auf als eine lokale Revolution, eventuell als ein Bürgerkrieg. Die anfänglich sehr deutlichen rechtlichen Unterschiede zwischen dem Aufstande der eigenen Untertanen und dem internationalen Kriege haben die Tendenz, sich allmählich zu verwischen, zumal dann, wenn der Bürgerkrieg sich in die Länge zieht und die Aufständischen gewisse Erfolge bereits erreicht haben. Jedenfalls gleicht das Endziel eines Bürgerkrieges jenem des internationalen Krieges: es besteht nämlich darin, von dem bisherigen Staatsoberhaupte die Verzichtleistung auf die Gewalt über den in Betracht kommenden Teil des Landes sowie die Anerkennnung sogenannter „vollendeter Tatsachen" zu erlangen.

Wie ich erwähnte, ist diese Anerkennung im Verein mit der Verzichtleistung auf die Souveränität ein wichtiges Moment im Emanzipationsprozesse. Doch soll damit nicht gesagt sein, daß es auch ein wesentliches wäre. Zur Konstituierung eines neuen Staates genügt nämlich auch eine faktische Verdrängung des bisherigen Herrn, wobei auf dem befreiten Gebiete für die daselbst wohnende Bevölkerung eigene spezielle Behörden entstehen, die ungehindert alle staatlichen Funktionen erfüllen werden. Dieses Aggregat bildet sich also diesem Volke gegenüber zu einem Staate aus und kann sogar bei den Nachbarstaaten Anerkennung erlangen. Nur im Verhältnisse zu dem geschädigten Mutterstaate behält er seine zweifelhafte Existenz. Darin liegt es, warum diese Verzichtleistung und Anerkennung wohl keine wesentlichen, jedoch ungemein wichtige Faktoren der Emanzipation sind: sie geben dem neu enstandenen Staatskörper einen endgültigen Abschluß; sie bezeichnen genau seine bisher nur faktisch festgesetzten geographischen und nationalen Grenzen; sie schaffen die Garantie relativer Dauer und ermöglichen eine unanfechtbare Beteiligung am internationalen Verkehr. Je rascher und ausdrücklicher diese Anerkennung erfolgt, um so besser, wenn sie auch eventuell durch eine stillschweigende „per facta concludentia" ersetzt werden könnte.

Beim Abschluß des Bürgerkrieges wird der Inhalt des Friedensvertrages vom Kräfteverhältnisse der beiden bisherigen Gegner bestimmt; insofern sich wiederum nach dem Kriege keine fremden Staaten als Vermittler einmischen.

Endlich ist auch eine Kombination der Emanzipationskräfte möglich: Entweder rufen kriegführende Staaten einen Aufstand hervor, oder umgekehrt wenden sich die Revolutionäre an fremde Staaten um Waffenhilfe, so daß der Kampf den Charakter eines Bürger- und internationalen Krieges annimmt.

In dieser Verbindung verschiedener Emanzipationskräfte sind alle bestrebt, — zwar nicht immer erfolgreich —, sich einen Einfluß auf die endgültige Entscheidung im Friedensvertrage zu sichern.

In welcher Richtlinie der Friedensvertrag geschlossen wird, kann kaum vorhergesehen werden. Die Emanzipation Griechenlands, Belgiens, Rumäniens, Bulgariens, Serbiens, Montenegros zeigt, trotz starker Beteiligung der internationalen Diplomatie, einen bedeutenden Einfluß lokal-nationaler Emanzipationskräfte: ihr Wirken schuf vollendete Tatsachen, die von der Diplomatie teilweise als unwiderrufliche anerkannt werden mußten.

II.

Welche der oben genannten rechtspolitischen Momente treten nun bei dem Zustandekommen des, nach den Teilungen

Polens ersten, unter dem Namen „Herzogtum Warschau" bekannten, polnischen Staates auf?

Vor allem ist es klar, daß für unser Volk in dieser Existenzphase, nach der Teilung, nur die zweite der beiden Entstehungsarten in Betracht kommen konnte: war doch der polnische Staat nicht anders als durch eine Losmachung eines, zweier oder eventuell aller polnischen Provinzen von der Gewalt der sie besitzenden Großmächte zu begründen.

Weiter wird die Emanzipationsfrage Polens während des internationalen Krieges vom Jahre 1806/07 aufgerollt, eines Krieges, woran einerseits Frankreich, das außerhalb der drei Teilungsgroßmächte steht, teilnimmt, und andererseits Preußen, nach der Niederlage von Jena aber auch Rußland, mithin zwei verbündete Teilungsmächte kämpfen.

Von den drei polnischen Teilgebieten steht eines, nämlich Galizien, und zwar das sogenannte Alt-Galizien (der ersten Teilung) und Neu- oder das sogenannte West-Galizien (der dritten Teilung) außerhalb des Kriegsbereiches. Oesterreich ist neutral und bleibt es auch, trotz des Antrages Napoleons, ihm eventuell Galizien für Preußisch-Schlesien abzutreten.

Litauen und Kleinrußland, das zweite Teilgebiet, werden zwar mittelbar in den Krieg verwickelt, ihr Bereich bleibt aber vom Kriege verschont. Nach der Schlacht bei Friedland (14. Juni) entschließt sich Rußland, schnell den Frieden zu schließen, noch bevor irgend welche Aufstandsversuche in den annektierten Provinzen ernstere Folgen hervorzurufen vermocht hätten.

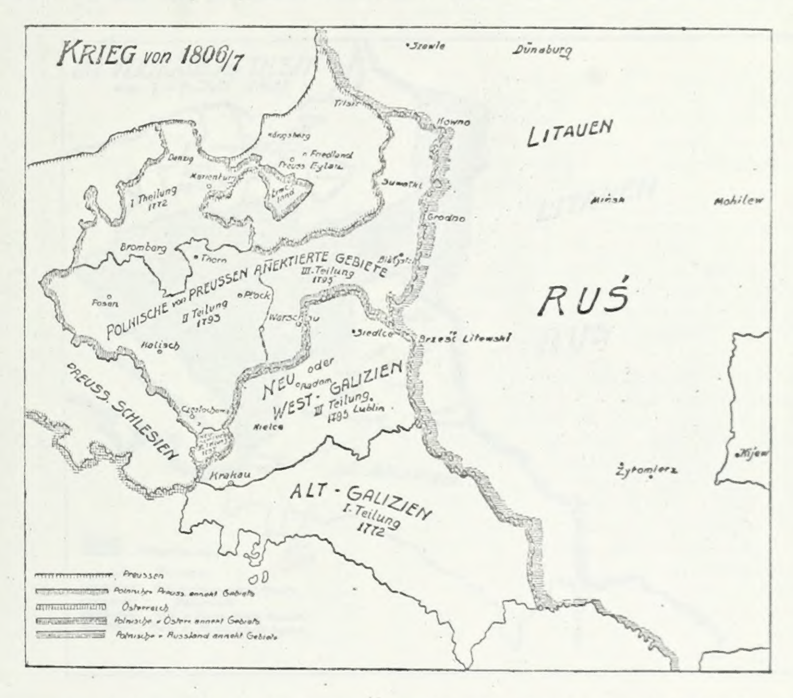
Im Hinblicke auf das Territorium, in dem der Feldzug 1806/07 seinen Verlauf nimmt, wird die Wiederbelebung des polnischen Staates naturgemäß auf das zu Preußen gehörige Gebiet beschränkt. Die Abhängigkeit der ganzen Emanzipationsaktion von dem Geschicke und den Ergebnissen des internationalen Krieges, eine Abhängigkeit, die sich hier so stark äußert, bildet ein charakteristisches Merkmal in der Genesis des Herzogtums Warschau sowie später in der Entstehungsart des Königreiches Polen.

Betrachten wir nun jene Faktoren etwas näher, die an der Emanzipationsaktion beteiligt sind.

Einer ist eine der kriegführenden Parteien, ihr Herr und Gebieter, ihr Kaiser und oberster Kriegsherr. Mitten unter den Ruinen und Trümmern des versinkenden preußischen Staates stößt Napoleon unter anderen auch auf die polnischen Länder. Weit davon entfernt, Zweck des Krieges zu sein, wird die Befreiung vom preußischen Joche erst nach den errungenen Siegen eine der mannigfachen Operationen, dazu bestimmt, Preußen zu schwächen und unschädlich zu machen, dagegen den französischen Einfluß im Osten Europas zu festigen. Keine einheitliche Idee liegt Napoleons Konzeption der polnischen Frage in dieser Epoche zugrunde. Die einzelnen Phasen der bezüglichen Evolution sind in der Abhandlung „Napoléon et la Pologne" von Dr. Handelsmann dargestellt worden. Ohne in eine nähere Beurteilung dieser Evolution einzugehen, will ich nur bemerken, daß Polens Emanzipation für Napoleon eine der diplomatischen Kombinationen ist, die er, je nachdem es das Interesse Frankreichs erheischt, in Bewegung setzt oder nicht, und die er selbst, nachdem er sie ins Rollen gebracht, wird durchführen können oder nicht, je nach der Gruppierung und Position der Kräfte seiner Gegner. Damit erklärt sich zum Teil die stete Zurückhaltung Napoleons den lästigen Fragern gegenüber, die seine Absichten in Bezug auf Polen zu erfahren suchen. Es liegt ja ein Unterschied zwischen der offiziellen, internationalen, kriegerisch-diplomatischen Methode und dem Verhalten revolutionärer Regierungen während einer Emanzipationsaktion. Wenn Napoleon weder ausdrückliche Versprechungen gibt, noch irgend welche Verpflichtungen den Polen gegenüber übernimmt, so liegt der Grund dafür darin, daß er selbst nicht weiß, ob und in welchem Grade es ihm gelingen werde, sein Wort zu halten. Er ist in dieser Hinsicht gebunden, nicht nur durch seine Stellung als fremder Regent, als Oberhaupt eines fremden Staates, sondern vielmehr als eine der kriegführenden Parteien. Ganz anders ist die Lage einer lokalen revolutionären Regierung, die ausschließlich nur ihres Volkes Interessen in Betracht zieht und die mit größerer Kühnheit, radikaler, ja sogar mit einer gewissen Uebertreibung und Emphase, den Endzweck des Krieges aussprechen kann.

Der zweite Faktor der Emanzipationsaktion ist das polnische Volk selbst. Die Rolle dieses Faktors abzuwägen, ist bedeutend schwieriger. Die deutschen Historiker bezeichnen das Verhalten der Polen gern mit dem Wort „Aufstand". Schottmüller veröffentlicht 1907 einige Beiträge unter dem Titel: „Der Polen-Aufstand 1806/07" mit der ziemlich unverhüllten Tendenz, die

Polen in einem den Preußen gehässigen Lichte darzustellen. In der polnischen Memoiren- und historischen Literatur ist ebenfalls von einem „Aufstande“ die Rede, worin gleichfalls die leichtverständliche Tendenz vorherrscht, den tätigen Anteil der Polen an der Emanzipationsaktion stark hervorzuheben. Ich beabsichtige nicht im mindesten, die revolutionären Handlungen zu negieren, als da waren die haufenweise Kündigung des Gehorsams den preußischen Behörden gegenüber, die Beseitigung der Beamten und die Besetzung der freigewordenen Stellen mit Polen sowie die Formierung der Wehrkraft durch Rekrutenaushebung und Einberufung der Szlachta zum „Pospolite ruszenie“. Ich möchte indessen jenes rechts-politische Moment von überaus hoher Wichtigkeit betonen, in wessen Händen die Landesorganisation und die Führung des obigen „Aufstandes“ ruht. Eine objektive Untersuchung der Quellen ergibt, daß die Leitung nicht in des Volkes, sondern in Frankreichs, in Napoleons Händen zu suchen ist, in den Händen seiner Generale und Minister sowie schließlich jener Polen, deren sich der Kaiser als Agenten der Organisationsaktion bedient. Trotz einer tiefen, nahezu allgemeinen Unzufriedenheit mit der bürokratischen, germanisatorischen preußischen Verwaltung war ein allgemeiner Aufstand vor dem Kriege von 1806 durchaus nicht zu befürchten. Erst der in kaum erwartetem, unerhört raschem Tempo geführte Krieg, das Zurückweichen des preußischen Heeres, auf das sich die preußische Verwaltung hauptsächlich stützte, die Flucht eines Teiles der Beamten mit den Kassen und den Konskriptions- und Steuerbüchern, endlich die Nähe, schließlich die Anwesenheit der französischen Armee haben auf polnischer Seite die oben angeführten aufständischen Akte heraufbeschworen.



Das vor Jahren der eigenen Organe beraubte polnische Volk hat keine Zeit, sie zu organisieren. An Stelle der durch das Zurückweichen der Preußen entstandenen Leere tritt unverzüglich eine ebenso mächtige fremde Gewalt, diejenige des kriegerischen Okkupanten, der sofort im eigenen Namen die Organisierungsmission übernimmt. Napoleon eifert die Polen zum Aufstande an; er schickt Dąbrowski und Wybicki zur Bildung der Aemter und des Heeres. Durch seine Intendanten, Ordonnateure und Generale bleibt

er unausgesetzt in Fühlung mit dem Pulsschlage des Aufstandes. Wenn er von den Polen verlangt, sie mögen, bevor er etwas über ihr Schicksal beschließt, den Beweis liefern, sie seien ein seines mächtigen Schutzes würdiges Volk, so stachelt er den nationalen Ehrgeiz auf und entflammt die für Gut- und Blutopfer so fruchtbare Begeisterung.

So entwickelt sich in der emanzipierenden Aktion eine gewisse Art gemeinsamen Zusammenwirkens zwischen N a p o l e o n und dem polnischen Volke, das gleichzeitig durch gegenseitige Suggerierung obiger Ideen gestützt wird. Je mehr es N a p o l e o n gelingt, die Flamme der Vaterlandsliebe auflodern zu machen, desto leichter werden ihm die für das Heer nötigen Nahrungsmittel geliefert, um so leichter wird es ihm aber auch sein, die polnische Sache später einmal zu verfechten, wenn die Stunde für die endgültigen diplomatischen Unterhandlungen gekommen sein wird. Andererseits sind wieder die mit Napoleon oder dessen Vertrauensmännern in Berührung kommenden Polen bemüht, durch ihre Opferfreudigkeit und ihre himmelstürmende Begeisterung das Interesse N a p o l e o n s für die polnischen Interessen zu wecken und zu steigern, in ihm die Ueberzeugung [illegible] zu halten, er sei Polens Retter und Fürsprecher, und so die zur Wiederbelebung des Staates angewandte Energie nicht erlahmen zu lassen.



III.

Was ist nun der rechts-politische Zustand, der in den polnischen Ländern dazumal zutage tritt?

Nach den Prinzipien des Völkerrechts hieße dieser Zustand eine „k r i e g e r i s c h e B e s e t z u n g". Zweifellos ist es auch eine, aber keine gewöhnliche, normale, sondern eine, wegen ihres Zusammenhanges mit dem oben besprochenen Aufstande, eigentümlich gefärbte Besetzung. So wie die Okkupation den Aufstand ermöglichte, hervorrief und orientierte, so übt andererseits der Aufstand einen gewissen Einfluß auf die Okkupation aus. Ohne ihre F o r m zu ändern oder ihre E n e r g i e abzuschwächen, bleibt sie nicht ohne Wirkung auf ihren I n h a l t und die A r t ihrer Ausführung.

Die enthobene preußische Verwaltung wird nicht unmittelbar von der französischen ersetzt. An deren Stelle tritt nämlich die polnische, die, wenngleich von

dem französischen Herrscher bestellt und unter dessen Aufsicht stehend, ihren Charakter vorerst in den Departements-Regierungen und Kammern, das ist in den gerichtlichen und politischen Aemtern, sodann in der allgemeinen Zentralstelle, der sogenannten Regierenden Kommission (Komisya Rządząca) bewährt. In den letzteren Organen spiegeln sich die Einflüsse beider Emanzipationsfaktoren ab. Eingesetzt ist die Kommission von Napoleon, dem Okkupanten; die Mitglieder der Kommisssion werden gleichfalls von ihm ernannt; ihre Hauptaufgabe besteht darin, durch die Verwaltung die kriegerische Tätigkeit Napoleons zu unterstützen; ihr Bestand, der der Ausfluß der Okkupation ist, bleibt provisorisch mit der Bestimmung so lange zu dauern, „bis der Friedensvertrag über das Schicksal Polens entscheidet".

Trotzdem die Regierende Kommission am 14. Jänner 1907, also vor den Entscheidungsschlachten von Eylau und Friedland, entsteht, erhebt sie sich tatsächlich dadurch, daß sie aus lauter Polen und dazu den hervorragendsten Vertretern reinster polnischer Vaterlandsliebe zusammengesetzt ist, zur würdevollen Funktion einer Nationalregierung. Territorial soll sich ihre Gewalt über sechs Departements erstrecken, was zwar noch nicht der ganze von Preußen eingenommene Teil ist, weil Danzig, die Woiwodschaften Pommern und Marienburg sowie Ermeland fehlen, dafür aber reicht sie weiter, als die französische Okkupation selbst: die Departements Płock, Bromberg und besonders Białystok werden nur allmählich vom Feinde gereinigt; letzteres wird im Frieden von Tilsit dem Herzogtum Warschau nicht einmal zur Gänze zuerkannt. Soweit es sich also um die nicht besetzten Gebiete handelt, ist die Gewalt der Regierenden Kommission eine auf Kosten künftiger Siege antizipierende, aber diese Abweichung von der Norm entspricht den Tendenzen der polnischen Nation. In ihrer sachlichen Kompetenz, von der oben erwähnten Abhängigkeit von Napoleon abgesehen, ist die Kommission ein mit legislativer Gewalt ausgestattetes obrigkeitliches Organ, und besorgt die ganze Administration und Gerichtsbarkeit des Landes. Ohne die ihr von Okkupanten auferlegten Aufgaben zu vernachlässigen, beginnt und leitet sie gleichzeitig, — vom ersten Augenblicke ihrer Einsetzung an —, die Organisationsaktion im Innern des Landes, schafft eine ganz neue Hierarchie von Aemtern und Gerichten, ruft die Edukationskammer ins Leben und, indem sie es versteht, die Tüchtigsten aus dem Volke für den Staatsdienst herauszufinden, stellt sie das richterliche und administrative Personal zusammen und legt dadurch den Grundstein zu den künftigen Einrichtungen im Herzogtum Warschau. All dies vollzieht sich unter dem Deckmantel der Autorität Napoleons und gewissermaßen auf das Risiko seines Erfolges hin, ist aber nichtsdestoweniger in den Intentionen rein polnisch und wird mit einem solchen Schwung betrieben, als ob der Polnische Staat eine bereits vollendete Tatsache wäre.

Die Tilsiter Verträge vom 7. und 9. Juli 1807 machen der Regierenden Kommission, als einem Organ des Okkupanten, ein Ende. Diese Verträge werden zur ersten formalen Grundlage des künftigen Polenstaates:

sie bezeichnen grosso modo jene Gebiete, auf die der preußische König Verzicht leistet, so zwar, daß die nach dem 1. Jänner 1772 an Preußen gelangten polnischen Länder überhaupt abfallen, ausgenommen die im Traktate angeführten Distrikte, die bei Preußen verbleiben;

sie bestimmen weiters das rechtspolitische Los der abgetretenen Provinzen, indem sie festsetzen, daß diese (wieder mit Ausnahme eines dem russischen Reiche zugeteilten Departementsteiles von Białystok) einen Staat mit dem Namen Herzogtum Warschau bilden sollen, der unter die Herrschaft des Königs von Sachsen gestellt und ihm zu eigen gegeben wird. In ein und demselben Dokumente sind also zwei verschiedene juridische Wirkungen vorhergesehen: die Bildung eines unabhängigen Staates und die im vorhinein aufoktroyierte, durch dynastische Bande bewirkte Vereinigung mit einem anderen, früher bestehenden Staate, mit Sachsen;

sie enthalten schließlich die Vorschrift, daß der neue Staat eine konstitutionelle Verfassung bekommen werde, die die Freiheiten und Privilegien seines Volkes verbürgt und zugleich die Sicherheit der Nachbarstaaten gewährleistet.

Die Kontrahenten dieser Unterhandlungen sind nur die drei im Kriege beteiligten Großmächte: weder der König von Sachsen, noch das polnische Volk treten hier in einer selbständigen Rolle auf.

IV.

In Ausführung der Verträge von Tilsit folgen Rechtsakte, die eine wei-

tere formale Grundlage des neuen Staates ausmachen.

1. Am 22. Juli verleiht Napoleon in Dresden dem Herzogtum Warschau eine Verfassung. Die juridische Natur dieses oktroyierten Aktes ist ungemein interessant. Es ist kein selbständiger Akt der polnischen Behörden, denn die einzige bestehende polnische Gewalt, die Regierende Kommission, war, obgleich mit der Macht einer obrigkeitlichen Verwaltung ausgestattet, doch nur ein delegiertes Organ zweiten Ranges mit provisorischem Bestande. Es ist kein Akt des künftigen Herrschers, des Herzogs von Warschau und Königs von Sachsen, da dieser noch keine offizielle Erklärung dahin abgegeben hatte, ob er mit der Uebernahme des Thrones und mit der polnisch-sächsischen Union einverstanden ist. Wie es aus den Unterschriften hervorgeht, ist es ein Rechtsakt Napoleons und der Regierenden Kommission. Napoleon „bestätigt das ihm vorgelegte Statut, das seines Erachtens eine entsprechende Erfüllung der Pflichten gegen die Bevölkerung von Warschau und Großpolen ist; er sieht darin auch eine Vereinbarung der Freiheiten und Privilegien des Volkes mit der Sicherheit der Nachbarstaaten." Er sagt gar nicht, von wem ihm dieses Statut vorgelegt worden war. Die weiter unten angebrachten Unterschriften der Mitglieder der Regierenden Kommission rufen indes den Eindruck hervor, daß die Initiative von diesen Mitgliedern ausgegangen und von ihnen auch die Zustimmung zum Inhalte erfolgt ist. Vom rechtlichen Standpunkte erscheint es bedeutungslos, ob eben dieser Text Napoleon vorgelegt wurde, oder aber, wie es in Wirklichkeit der Fall war, Napoleon selbst die Grundgedanken angegeben hatte, denen dann sein Minister Maret eine kodifizierte Form verlieh und die er in vollendeter Gestalt den Mitgliedern der Regierenden Kommission zu gemeinsamer Unterschrift vorlegte. Tatsache ist, daß beide Faktoren, der Kaiser und die Regierende Kommission, in der Rolle eines provisorischen Surrogates der Nationalregierung, an diesem Akte gemeinschaftlich mitwirkten. Die Rolle Napoleons, in politischer Hinsicht leicht erklärlich, ist in juridischer weniger leicht zu erfassen, da mit dem Friedensvertrage jedwede Kriegsokkupation aufhören sollte, und selbst bei ihrer weiteren Fortdauer die Verleihung einer Verfassung allenfalls über das Maß der mit der Okkupation verbundenen Einrichtungen hinausging. Napoleon ist auch kein Staatsoberhaupt, da das Herzogtum Warschau dem König von Sachsen bestimmt ist. Nach der Verzichtleistung des Königs von Preußen und vor der Thronbesteigung des Königs von Sachsen ist er, als Besitzer Polens, nur momentan dessen Herr, ein Herr, durch dessen Hände die polnischen Länder sozusagen hindurchgehen, und der, nachdem er die Verantwortlichkeit für den Inhalt der künftigen polnischen Konstitution übernommen, diese seine augenblickliche Gewalt dazu ausnützt, eine ihm entsprechende Verfassung zu verleihen. Für die Polen hat diese Gewalt den Charakter einer faktischen und, wie jede usurpierte, einer auf stillschweigende, widerstandslose Anerkennung berechneten, weshalb denn auch die Mitwirkung der Regierenden Kommission, nicht als eines von Napoleon delegierten Organes, sondern als Surrogat der Nationalregierung, selbst für die politisch übermächtige, juridisch aber schwach begründete, Gewalt Napoleons eine gewisse moralische Stütze repräsentierte.

2. Der zweite Rechtsakt ist die zwischen Frankreich und Sachsen am 22. Juli in Dresden abgeschlossene Konvention, kraft deren Napoleon sich verpflichtet, den Kommissären des Königs von Sachsen unverzüglich das Herzogtum Warschau zu übergeben, das mit dem früher erwähnten Verfassungsstatut und einer Reihe finanzieller und militärischer Verbindlichkeiten belastet war. Von diesem Augenblicke an ist der König von Sachsen Herzog von Warschau. Die Uebergabe erfolgt erst am 17. September in Berlin durch den französischen Kommissär Daru, der das Land dem polnischen Kommissär Gutakowski, einem königlichen Delegierten der Regierenden Kommission, überantwortet. Die Kommission selbst, die mit dem Regierungsantritte des Königs von Sachsen ihre ursprüngliche Existenzberechtigung verloren hatte, wird am 20. Juli vom König zu einer Rückkehr von Dresden nach Warschau und zu einer weiteren dortigen Ausübung ihrer Tätigkeit angewiesen. In ihrem neuen Charakter, als eine von dem neuen Monarchen delegierte Regierung, fungiert sie bis zum 5. Oktober 1807, an welchem Tage sie ihren Platz den in der Verfassung vorherbestimmten Organen räumt.

3. Dritter Rechtsakt, der bereits von dem neuen Regenten herrührt, war die mit Rußland knapp nach der erwähnten Uebereinkunft mit Frankreich (das ist am 23. Juli) zwecks einer Regelung der Grenzen des Polnischen Staates im Kreise Bialystok abgeschlos-

sene Konvention, der eine weitere am 10. Oktober mit Preußen vereinbarte Grenzregulierungs-Konvention folgt, in der Preußens Zustimmung zu einer Abtretung Neu-Schlesiens, das einen Teil der früheren Woiwodschaft Krakau und das Herzogtum Siewierz umfaßte, erlangt wurde.

V.

Auf diese Weise wurde trotz Preußen und auf seine Kosten durch obige Uebereinkünfte die Wiederbelebung Polens in den Grenzen eines Kleinstaates vollendet. Aus Krieg und Diplomatie geboren, konnte dieses Gebilde keinen anderen Charakter haben, als eben den eines gewissen diplomatischen Kunstproduktes. Als Kompromißresultat und Exponent der damals eben in das richtige Verhältnis gebrachten Kräfte der drei Großmächte, war es das typische Beispiel einer Gestaltung, die Etat-tampon, Etat-barrière, Pufferstaat, genannt wird. Dieser Begriff ist kein juridischer, sondern ein rein politischer, und das darin dominierende Moment beruht darauf, daß der fragliche Staat, vermöge seiner Existenz, Interessen eines oder mehrerer Nachbarländer dienen soll. Ohne Berücksichtigung der Eigenart, der Traditionen und der sozialen Struktur der Bevölkerung soll es seine Aufgabe sein, ein zwischen andere Staaten eingekeiltes Hindernis zu bilden und deren unmittelbare Kollisionen aus dem Wege zu räumen, oder aber zu einer Schranke für die Expansion des Nachbars zu werden. Als Ergebnis kommt es meistens vor, daß ein derartiger Pufferstaat zum Boden für eine unlautere Konkurrenz fremder Einflüsse wird und den Gefahren gewaltsamer Eingriffe ausgesetzt ist. Niemand fällt es ein, zu sagen, Deutschland sei solch ein Pufferstaat zwischen Rußland und Frankreich. Dieser Begriff läßt sich nicht bei großen, sondern nur bei kleinen Staaten, zumal wenn sie aus einem lebendigen nationalen Organismus künstlich herausgeschnitten wurden, anwenden. Die Unterordnung des Pufferstaates fremden Zwekken verträgt sich nicht mit dem Begriffe des Staates als Selbstzweck und kann der betreffenden Bevölkerung nicht sympathisch erscheinen. Mag die Bevölkerung noch so unbedeutend sein, liegt ihr doch das Bedürfnis nahe, Träger eines ausschließlich den eigenen Interessen dienenden Staatsgebildes zu sein.



Um so weniger konnte das Herzogtum Warschau die polnisch-nationalen Aspirationen befriedigen, da es allem geschichtlichen Herkommen zuwider aus dem Bereiche nur eines Teilgebietes herausgeschnitten worden war. Abgesehen von dem wohlbegründeten Gefühle der Dankbarkeit Napoleon gegenüber, daß er das Herzogtum überhaupt entstehen ließ, konnte das polnische Volk dieses Produkt nicht anders auffassen, denn nur als Ausgangspunkt für fernere Ausbreitung mittels eines Prozesses, der großmacht nacheinander in zwei Kriege mit den beiden übrigen Teilungsstaaten hineingezogen wurde: mit Oesterreich 1809, mit Rußland 1812. Da in beiden Fällen polnische Länder zu vindizieren sind (1809 beide Galizien, 1812 Kleinrußland und Litauen), haben beide Kriege für das polnische Volk gewissermaßen den Charakter von Emanzipationskriegen, die die Loslösung der zu Oesterreich oder zu Rußland gehörenden polnischen Teilgebiete und deren Anschluß an das 1807 freigemachte Polen bezwecken.



eine neuerliche Sammlung polnischer Länder beginnen sollte.

Eine Gelegenheit zur Verwirklichung dieser politischen Idee ergab sich zweimal: in den Jahren 1809 und 1812.

Diese beiden Daten seien nur nebensächlich erwähnt, da sie mit unserem Thema nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Es sind Episoden im Entwicklungsprozesse, in der Ausbreitung des schon bestehenden Polenstaates. Das historische Geschick, durch welches das Herzogtum Warschau mit dem ganzen Napoleonischen System verknüpft war, verursachte auch, daß das Herzogtum, nach dem siegreichen Kriege mit der einen Teilungs-

Der Feldzug des Jahres 1809 hat, trotz des falschen Spieles der verbündeten russischen Armee, einen relativ günstigen Verlauf. Sein diplomatisches Resultat dagegen steht in keinem entsprechenden Verhältnisse zu dem Kraftaufwande des Herzogtums, zu den Erfolgen der polnischen Waffen und zu der in beiden Galizien geweckten nationalen Stimmung: im Schönbrunner Vertrage wird dem Herzogtum Warschau nur Neu-Galizien (der dritten Teilung) mit dem Kreise Zamość (der ersten Teilung) zugesprochen, wobei die Abtretung des Tarnopoler Kreises an Rußland ein würdiges diplomatisches Seitenstück zu der 1807 er-

folgten Zession des Bezirkes von Białystok bildet.

Der Feldzug von 1812 und der folgenden Jahre führt dagegen nicht nur zu keiner Freimachung der Gebiete Litauen und Kleinrußland, sondern er zieht sogar auf das Herzogtum eine schwere Prüfung herab. Es kommt hier, wie in Sachsen, zu einer kriegerischen Besetzung; der König gerät in Gefangenschaft; die polnischen Behörden räumen vor dem Feinde ihren Platz; die polnische Armee allein, obzwar außerhalb der Landesgrenzen, verlängert, als Verkörperung der Unabhängigkeit des Staates, dessen ideelle Existenz.

VI.

Mit dem Falle Napoleons und dem Beginne einer großen europäischen Liquidation seines ganzen Vermächtnisses tut sich ein neues Kapitel in unserer Geschichte auf, und wir gelangen nun zum zweiten Teile unseres Themas, zum Entstehen des Königreiches Polen.

Die rechts-politische Existenz des Herzogtums Warschau ist in diesem Augenblicke nicht vernichtet, aber sie wird in Frage gestellt. Gleich Sachsen oder vielen anderen kleineren oder größeren Staaten, wird das Herzogtum vorderhand nicht als ein rechtlicher, an den diplomatischen Unterhandlungen teilnehmender Körper behandelt, sondern als Objekt dieser Unterhandlungen, der einen gewissen Wert besitzt, als Beute, dazu bestimmt, neben anderen Eroberungen, die Gelüste der vier verbündeten Großmächte: Englands, Oesterreichs, Preußens und Rußlands zu befriedigen. Das besiegte Frankreich erlangt erst nach einiger Zeit, dank der Gewandtheit Talleyrands, den Zutritt und die Beteiligung an den geheimen Konferenzen der vier Liquidatoren. Im Kreise der Diplomaten dieser fünf Höfe wird das Schicksal Polens entschieden, gerade so wie vor sieben Jahren in Tilsit zu den französisch-russischen Konferenzen kein Vertreter des polnischen Volkes zugezogen wurde. Und dies ist das erste rechts-politische Moment von großer Wichtigkeit in der Genesis des künftigen Königreiches.

Das zweite Moment bildet der Umstand, daß unter diesen fünf Machthabern, deren Rechtsverhältnis dem Polenstaate gegenüber ein gleiches ist, eine gewisse Art von Gradation ihres Interesses für das Schicksal Polens besteht: es gibt vorerst eine engere Gruppe von vier verbündeten Staaten, die die polnische Frage ohne Ingerenz Frankreichs zu lösen trachten; es besteht ferner eine noch engere, aus den drei Teilungsgroßmächten zusammengesetzte Gruppe, deren Bestreben dahin geht, die Frage im Geiste ihrer, durch die Teilungen hervorgerufenen, Interessengemeinschaft zu entscheiden; in dieser Gruppe gibt es eine noch engere, nur noch aus zwei Beteiligten, aus Rußland und Preußen bestehende, die der auf Sachsen oder auf das Herzogtum Warschau gerichtete Appetit vereinigt; endlich ist unter diesen beiden Machthabern einer, der in unmittelbarster Berührung mit Polen verbleibt.

Dieses Polen, dessen Schicksal im Pariser Traktat von 1814 nicht bestimmt worden war, und das, als niemandes Eigentum, Gegenstand der Unterhandlungen im Wiener Kongresse sein sollte, dieses Polen hat zum einzigen, und zwar ausschließlichen, Okkupanten Alexander I. Unter dem Vorwande der Okkupation übt Alexander, wie vor sieben Jahren Napoleon, in diesem, seiner rechtmäßigen Obrigkeit beraubten, Lande die oberhoheitliche Gewalt aus. Es ist eine provisorische Herrschaft, die, von den Verbündeten jure belli anerkannt, von der polnischen Nation als ein nicht zu beseitigendes Uebel ertragen wird. In seinem Verhältnisse zu dem Verbündeten ist Alexander durch gewisse geheime Verpflichtungen gebunden, die jedoch nicht genug präzisiert wurden, um Alexanders eigene Konzeption der polnischen Frage auszuschließen. In der Uebereinkunft von Kalisz vom 28. Februar 1813 wird Preußen jenes Gebiet zugesprochen, das Alt-Preußen mit Schlesien verbindet, also ein sonst unbestimmter Teil des Herzogtums Warschau. In dem Uebereinkommen von Reichenbach vom 27. Juni 1813 verabredeten sich die Verbündeten dahin, daß das Herzogtum Warschau aufgelöst und sein Territorium an die drei Teilungsgroßmächte gelangen solle; es wurde aber daselbst nicht gesagt, in welchem Verhältnisse dies zu erfolgen hätte. Im Toeplitzer Traktate vom 9. September 1813 wird die Verpflichtung noch subtiler und beruht darauf, daß das Los des Herzogtums Warschau auf Grund beiderseitiger freundschaftlicher Verständigung entschieden werden wird (arrangement à l'amiable). Die Konzeption Alexanders geht hinwiederum dahin, wenn möglich kein Stück des Herzogtums, und nötigenfalls nur so wenig als möglich, abzutreten und das Uebrige zu behalten. Wie immer die betreffenden Ansprüche

auch sind, es herrscht keine völlige Einmütigkeit unter den Liquidatoren. Selbst der eine gemeinsame, allerdings negative, Punkt, die Auflösung des Herzogtums, kann verschieden verstanden werden: von einer gänzlichen Vernichtung, durch Teilung angefangen, bis zur völligen Losreißung von Sachsen und der Zuteilung des ganzen Gebietes nur einer Teilungsmacht.

Und eben deshalb, weil keine Einigkeit herrscht, kann die russische kriegerische Besetzung, die im Februar 1813 beginnt und bis Juni 1815, also über zwei Jahre, dauert, zu politischen Zwecken ausgenützt werden, die A l e x a n d e r vorschweben. Der russische Kaiser denkt an keine einfache Annexion, wie sie Preußen und Oesterreich mit den ausersehenen Teilen, oder wie sie manche russische Staatsmänner im Sinne haben; er denkt im Gegenteil an die E r h a l t u n g d e s P o l e n s t a a t e s, an dessen W i e d e r h e r s t e l l u n g unter seinem Szepter, sogar an seine etwaige V e r g r ö ß e r u n g auf Kosten des Kaisertums durch die Provinzen Kleinrußland und Litauen. Er tritt mit diesem Programm nicht in die Oeffentlichkeit und bewahrt, angesichts des Mangels an Einigkeit seiner Verbündeten, eine leicht erklärliche Zurückhaltung, aber seine Gedanken verheimlicht er weder den Diplomaten noch vertrauten Polen und Russen. Bei dieser seiner Konzeption nimmt auch der Krieg, den er glücklich durchgeführt hat, in Bezug auf Polen den Charakter eines Emanzipationskrieges an, der den polnischen Staat von der französischen Uebermacht und von allen Banden mit Sachsen befreien soll.



Die Aufgabe wird insofern A l e x a n d e r I. erleichtert, als der Staat, der bereits besteht, nicht erst geschaffen zu werden braucht; es genügt ihm, die Nomenklatur zu ändern und die vakante Krone sich aufs Haupt zu setzen. Zu einer eventuellen Vergrößerung dieses Staates reicht es wiederum hin, wenn A l e x a n d e r als russischer Kaiser auf die Oberherrschaft über Litauen und Kleinrußland verzichtet, um diese Länder als polnischer König unverzüglich zurückzugewinnen. Mit dem Vorbehalt also, daß es sich hier nicht um die Bildung eines von Grund aus neuen Staates handelt, kann A l e x a n d e r in der Genesis des künftigen Königreiches Polen als Emanzipationsfaktor angesehen werden.

Ist aber auch das p o l n i s c h e

Volk selbst ein Emanzipationsfaktor, und in welchem Grade?

Seine offiziellen Vertreter: der König, die Regierung in Gestalt des Ministerrates, der Konföderationsrat — befinden sich außerhalb der Landesgrenzen. Der Landtag wird nicht einberufen. Dieser Organe entblößt, bildet das Volk eine passive, nicht organisierte Masse, die mit mehr oder weniger Ergebung den fremden Ueberfall, und das damit verbundene Ungemach erträgt. Es erwartet mit Bangen die Nachrichten vom Kriegsschauplatze und aus den diplomatischen Kabinetten, in denen das Geschick des besiegten Herzogtums erwogen wird. Es vermag ein selbständiges, neues eigenes Organ nicht zu bilden, und aus dem Zustande der politischen Starre trachtet ihm Alexander nicht herauszuhelfen. Beachtung schenkt der Kaiser nur der polnischen Armee, nicht nur ihren aus Paris zurückkehrenden Ueberresten, sondern auch jener zukünftigen, die unter der Leitung des Großfürsten Konstantin von dem sogenannten Militärkomitee organisiert werden soll. Er bestreitet die dazu unumgänglich notwendigen Kosten in der Form eine Vorschusses, der von dem Herzogtum später zurückzuerstatten sein wird.

Als die Situation in Wien in der zweiten Hälfte des Monates November 1814 in eine gewisse Spannung gerät, verlangt der Großfürst, daß eine ausdrückliche Erklärung vom Komitee für Alexander abgegeben werde. In seinen drei bekannten Noten tritt jedoch das Komitee aus seiner Reserve nicht heraus, zum Teil, weil es sich durch den dem König von Sachsen geleisteten Eid gebunden erachtet, zum Teil aber auch, weil jede Bürgschaft dafür fehlt, wie sich das Los Polens in den Händen Alexanders gestalten werde. Nach dem Rücktritte einiger Mitglieder führt das Komitee seine Organisationsaktion weiter, aber die vom Großfürsten vorgeschlagene und auf das Ausland berechnete Demonstration gelangt nicht zur Ausführung.

Die russische Okkupation hat, ohne ausschließlich kriegerische Besetzung zu sein, eine besondere politische Färbung. Im Vergleiche zur Napoleonischen zeichnet sie sich durch ein viel geringeres Vertrauen zu dem polnischen Volke aus, das dementsprechend bedeutend weniger Begeisterung und eine viel größere Reserve zur Schau trägt. Auch Alexander setzt in seinem Charakter als Okkupant ein ihn vertretendes Organ unter dem Namen: Oberster provisorischer Rat des Herzogtums Warschau (Rada Najwyższa Tymczasowa Księstwa Warszawskiego) ein. Aber da zu dieser Zentralstelle außer zwei Polen auch zwei Russen und ein Preuße berufen worden sind, kann sie zwar die Funktionen einer provisorischen Regierung ausüben, wird aber nie dazu gelangen, gleich der Regierenden Kommission vom Jahre 1807 ein Surrogat der Nationalregierung zu werden. Das im Jahre 1814 eingesetzte, aus sechs Polen und einem Russen bestehende Zivile Organisationskomitee hat zwar zur Aufgabe, die Schwächen der Landeseinrichtungen zu besprechen und Anträge über deren eventuelle Verbesserung zu stellen, aber es ist kein mit staatlicher Macht ausgestattetes Organ, und selbst in der Rolle eines Beraters ist es im Bereiche seiner Initiative beschränkt. Die niederen Verwaltungsdepartements- und Bezirksorgane, desgleichen auch die Justizbehörden, werden in ihrer Integrität erhalten, überall drängen sich aber russische Beamte hinein, die zur Kontrolle, zur Aufsicht oder Mitwirkung bestimmt werden. Wenn das unter solchen Umständen regierte polnische Volk doch als Mitfaktor der beabsichtigten Emanzipationsaktion erscheinen soll, so kann dies nur insofern gelten, als es weder der Okkupation, noch den sie begleitenden politischen Akten entgegenwirkt. Von Preußen und Oesterreich, die eine abermalige Teilung anstreben, haben die Polen nichts Gutes zu gewärtigen; notgedrungen setzen sie ihre ganze Hoffnung und ihr Vertrauen auf jene Staatsmänner, die, im Verein mit Czartorysky, Anhänger der Politik Alexanders sind, und erwarten still die Ergebnisse der Kongreßberatungen sowie die weiteren Taten des Kaisers.

Ohne offizielles Haupt der Nation zu sein, wird Fürst Adam Czartoryski ihr moralischer Führer in dieser Epoche und ein freiwilliger Vertreter ihrer Interessen.

Fern von allem kleinlichen und kurzsichtigen Opportunismus, bleibt Czartoryski, wie er bisher gewesen, der prinzipielle Bekenner des Programms einer polnisch-russischen Union und befindet sich in einem für jeden Politiker so glücklichen Momente, wo sein idealer, der Gedankenwelt bisher angehörender, Plan in das Ausführungsstadium übergeht. Seine prinzipielle Beharrlichkeit bildet den Grund seiner Stärke Alexander und dessen russischen, dem Polenstaate nicht gewogenen, Beratern gegenüber. Das Werk des Wiener Kongresses ist, so weit es Polen und die Stellung Rußlands be-

trifft, unzweifelhaft das Resultat der Mitwirkung russischer Diplomaten und dieses, mit dem kaiserlichen Vertrauen beschenkten, Repräsentanten des polnischen Volkes. Es sollte aber Czartoryskis Schwanengesang auf diesem Gebiete sein: trotz aller Erwartung bei der Besetzung der Statthalterstelle wird Czartoryski übergangen, und in der Folge vom politischen Einflusse ferngehalten. Erst fünfzehn Jahre später finden wir den Fürsten neuerdings auf einem nationalen Hauptposten wieder, und zwar als Präses der National-Regierung, diesmal gegen Rußland; dazu aber war es nötig, daß alle Illusionen des Jahres 1815 in der Zwischenzeit zu Staub zerfallen sind.

VII.

Dem Provisorium bereiten die Maitraktate (3. Mai 1815) ein Ende. Sie werden von den drei Teilungsstaaten in dem Augenblicke geschlossen, als die vertrauliche Zustimmung anderer beteiligter Großmächte zugesichert worden war. Wichtigere Beschlüsse wurden in den „Acte final" vom 9. Juni aufgenommen, und als Ganzes figurieren sie in den Annexen dieses „Finalaktes". Die Maitraktate umfassen:

1. Den Vertrag Rußlands mit Oesterreich;
2. den Vertrag Rußlands mit Preußen;
3. den gemeinsamen Vertrag zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland, der die freie Stadt Krakau und deren Verfassung betrifft.

Die Republik Krakau wird in Wirklichkeit durch die Wiener Traktate unter dem gemeinsamen Protektorate der drei Teilungsgroßmächte geschaffen, indem man von dem Herzogtum Warschau am linken Weichselufer ein entsprechend kleines Territorium losreißt. Dieser winzig kleine Staat (Pufferstaat) verdankt sein Entstehen nur Gründen nachbarlicher Konvenienz. Wenn er im Jahre 1846 vernichtet wird, so geschieht es unter Einwirkung desselben Prinzips der Konvenienz, der aller Prinzipien Negation ist.

Das Herzogtum Warschau dagegen verliert außer dem kleinen, der freien Stadt Krakau abgetretenen, Abschnitte zugunsten Preußens grosso modo die beiden Departements: Posen und Bromberg, sowie seinen Protektoratsanteil über Danzig; — zugunsten Oesterreichs hingegen sein Miteigentumsrecht an den Salinen von Wieliczka sowie auch einen kleinen Abschnitt am rechten Weichselufer in der Gegend von Skawina und Wieliczka. Von Rußland erlangt [illegible] des Kreises Tarnopol.

In so verminderter Gestalt dauert das Herzogtum Warschau als Staat weiter fort, wird zum Range eines Königreiches erhoben und erhält, nach Abschaffung der bisherigen verschämten Benennung den Namen Königreich Polen. An Stelle der mit Sachsen gelösten Union treten neue, mit dem Kaisertum Rußland aufgezwungene Bande, die in ihrer formalen Seite konstitutioneller Natur sein sollen. Die Union hat eine ewige, das heißt eine auf unbestimmte Zeit geschlossene, zu sein, und der russische Kaiser führt den Titel „König von Polen".

Die Wiener Traktate setzten der Erweiterung der Grenzen des Königreichs auf Kosten Rußlands keine Schranken. Alexander I., der im Jahre 1815 und späterhin den Polen diesbezügliche Versprechungen machte, vergewisserte sich durch internationale Verträge, daß die eventuelle Vergrößerung des Königreiches ihm nicht übelgenommen werde.

Zwei Wochen nach der Unterzeichnung der Maitraktate erlangen die drei Teilungsgroßmächte vom König von Sachsen in den Konventionen vom 18. Mai die Verzichtleistung auf die Oberherrschaft über das Herzogtum Warschau, und am 22. Mai die feierliche Enthebung der Untertanen und Beamten von ihrem Eid. Auf diese Weise wird die Kontinuität des Rechtes formell gewahrt.

Gleichzeitig hört die provisorische Okkupation auf, und es folgen ihr die definitiven Besitzergreifungen. Der König von Preußen tut dies am 15. Mai im Großherzogtum Posen, Alexander im Königreiche — erst am 20. Juni. Der vom Okkupanten eingesetzte „Oberste provisorische Rat des Herzogtums Warschau" wird enthoben und durch eine, von dem neuen König ernannte, „Provisorische Regierung des Königreichs Polen" ersetzt. Diese besteht aus fünf königlichen Statthaltern: drei Polen und zwei Russen. Sie sollte bis zur Einsetzung konstitutioneller Organe am 24. Dezember 1815 dauern.

Die rechts-politische Entstehung des Königreiches finalisiert der neue polnische König Alexander durch Verleihung einer oktroyierten Verfassung, richtiger gesagt zweier Verfassungen: einer provisorischen, [illegible] in Wien am 25. Mai 1815 ausgefertigten, „Bases de la Constitution" genannten; der zweiten endgültigen, 27. November 1815

zu Warschau gegebenen, die am 24. Dezember desselben Jahres ins Leben trat. Trotz dieser neuen Verfassungen werden die Dekrete und die Konstitution des Herzogtums der vergangenen Epoche nicht aufgehoben; sie werden, im Gegenteil, *expressis verbis* erhalten, soweit die neue Verfassung sie nicht modifiziert hatte. Auch in dieser Richtung ist demnach die Kontinuität des Rechtes gewahrt geblieben.

Wie verhält sich nun das Werk *Alexanders* und des Wiener Kongresses zur Schöpfung *Napoleons*?

Wenn auch das Bündnis mit Sachsen gelöst wurde, ist doch das Königreich Polen sowohl juridisch, als auch politisch als *Fortsetzung der Schöpfung Napoleons* zu betrachten. Das eingeleitete Programm einer *Sammlung der polnischen Provinzen*, welches das weitere Ziel des wiederhergestellten Staates war, wird keinesfalls unterdrückt. Der neue Polenstaat, dem die auf der historischen Tradition beruhende Anziehungskraft innewohnt, bildet den Hauptfaktor, mittels dessen sich jenes Programm bereits zu verwirklichen begann. Es bereitet sich die Perspektive einer friedlichen Emanzipation Litauens und Kleinrußlands im Sinne der Versprechungen *Alexanders* vor ihm aus. Durch die Union mit dem Kaiserreiche wird Polen nicht nur zu keiner Entsagung gezwungen; es erlangt vielmehr die Möglichkeit, die Bestrebungen der Jahre 1807 und 1809 weiter zu verfolgen und auf friedlichem Wege das zu vollenden, was im Jahre 1812 mit der Waffe durchzuführen nicht möglich war. Die Vindikation der zu Preußen und Oesterreich gehörenden Teile — Anlaß steter Besorgnis beider Kabinette — ist zwar nicht wahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen, denn wie, mit welchen menschlich-möglichen Mitteln, ließe sich der Eventualität künftiger Konflikte zwischen Rußland und den beiden anderen Teilungsstaaten, mithin auch der Versuchung vorbeugen, die Emanzipationsidee nach dieser Richtung hin wirken zu lassen?

Solche Hoffnungen, solche Perspektiven waren vorhanden; betrachten wir nun, wie sich in Wirklichkeit das fernere Geschick des Kongreßkönigreiches gestaltete? Es ist charakteristisch, daß eben die *beiden rechts-politischen Grundprämissen*, die die festgebaute Basis der Konzeption *Czartoryskis* bildeten, und die auch Polen moralisch mit der Idee eines Anschlusses an Rußland auszusöhnen vermochten, nämlich: 1. eine von Rußland verschiedene konstitutionelle Existenz, 2. die Einverleibung Kleinrußlands und Litauens — in den nächsten fünfzehn Jahren *immer problematischer werden*. Unter dem Großfürsten *Konstantin* und *Nowossilzoff* war die *Verfassungsmäßigkeit* der Verwaltung *nur eine Fiktion*, und eine Besserung dieses Systems ließ sich kaum erwarten. Nicht weniger traurig gestalteten sich, seit dem Regierungsantritte *Nikolaus I.*, die Aussichten in der Frage der litauisch-kleinrussischen Provinzen. Einstmals wurde dem Herzogtum Warschau, als dem Werke *Napoleons*, seine Gebrechlichkeit, die von den ephemeren Erfolgen des Kaisers abhängig war, zum Vorwurf gemacht. Keine geringere Schwäche ließ sich auch in dem Kongreß-Königreiche bemerken; war dessen Bestand doch nur auf den guten, aber nicht allmächtigen, Willen *Alexanders* angewiesen und hatte zur Voraussetzung das Verstummen der oppositionellen russischen Bürokratie. Dies wurde von den Polen im allgemeinen übersehen. Der Hauptfehler — nicht im *Handeln*, da die Polen damals keine andere Wahl hatten, sondern im *politischen Denken* — lag im bewußten oder unbewußten Ignorieren der politischen Traditionen Rußlands. Diese Traditionen, die stärker sind als die schönsten Improvisationen der Monarchen, standen ja im grellsten Gegensatze zu den oben erwähnten Prämissen. Ich übergehe den Widerspruch, der in dem Konstitutionalismus Polens und dem Absolutismus Rußlands liegt, der im voraus von den Nachbarn, als Quelle unvermeidlicher Konflikte zwischen den beiden so eng miteinander verknüpften Staaten, eskomptiert wurde. Ich erinnere aber daran, daß das Königreich Polen, als Erbe des Herzogtums, das Programm übernommen hatte, die polnischen Länder um sich zu sammeln, während Rußland, sein Bundesgenosse, aus einer Ansammlung zuerst russischer, dann aller anderen möglichen Länder hervorgewachsen war und traditionell einer territorialen Erweiterung des Imperiums gegen alle erdenklichen Meere und Ozeane hin huldigte. Die Eigenart Polens und seine auf Kosten des Kaisertums angestrebte Expansion stießen auf ein geradezu entgegengesetztes russisches Programm: auf die Unifikation und Expansion Rußlands.

Die Geschichte kann verschieden darüber urteilen, ob im Jahre 1830 der richtige Moment zu einer Abrechnung zwischen Polen und Rußland gekommen war;

aber sie bestreitet es durchaus nicht, daß gerade dieser zwei Prämissen wegen die Kriegserklärung Polens erfolgte, daß beide die Losung und das Programm des beginnenden Kampfes wurden, um vom Kaiser Nikolaus gewaltsam das zu erzwingen, was, trotz Versicherungen und Versprechungen Alexanders I., friedlich zu erreichen nicht möglich war.

Der Krieg von 1830/31 ist vom Gesichtspunkte des in dieser Schrift berührten Themas dadurch interessant, daß er der bestehenden Behörden, die Entthronung des Kaisers Nikolaus, die Organisierung des Landes auf neuen Grundlagen, mit einer neuen National-Regierung an der Spitze und dem Landtage, in dem sogar Abgeordnete aus Litauen und Kleinrußland saßen. Leider fehlte zum Abschlusse dieses Prozesses ein rechtspolitisches Hauptmoment: die Verzichtleistung des Kaisers Nikolaus auf die Oberhoheit von Polen, Litauen und Kleinrußland.

Der neue Staat war auf kurze Zeit



die reine Form eines emanzipierend-revolutionären Kampfes darstellt, an dessen Ende das freie, von den Kaisern Rußlands unabhängige, auch die litauisch-kleinrussischen Provinzen umfassende, große Königreich Polen treten sollte. Die Reinheit dieser Form war die Folge der vollständigen Abstinenz der europäischen Großmächte.

In dem „Vorworte" zu dem von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Landtagsdiarium des Jahres 1830/31" habe ich die Hauptphasen dieses riesenhaften Unternehmens dargestellt: die Vertreibung russischer Elemente aus dem Lande, die Aufhebung entstanden; er vermochte aber weder seine neuen Grenzen zu befestigen, noch seine Existenz zu sichern. Nach der Niederlage war es ihm nicht einmal möglich, einen Friedensvertrag zu erlangen, der seiner besonderen rechtlichen Individualität Ausdruck verliehen hätte. Unterjocht, kehrten die Besiegten nicht mehr in jene staatsrechtliche Situation zurück, die sie vor dem Kriege eingenommen hatten. Ihrer Konstitution beraubt, wurden sie zu einem langjährigen Martyrium verurteilt . . .

Damals ist das Werk der Jahre 1807 und 1815 vernichtet, und unser Volk, nach den zwei mißlungenen Unionsver-

suchen mit Sachsen und mit Rußland, in internationaler Hinsicht, obwohl in anderer territorialer Zusammensetzung, in den Zustand, der vor dem Tilsiter Traktate herrschte, zurückgedrängt worden.

VIII.

Die hier analysierten, uns so nahestehenden, zwei Beispiele für die Genesis eines Staates beweisen, wie das scheinbar so einfache Problem des „Entstehens des Staates" in unserer Epoche und auf unserem alten Kontinente in der Wirklichkeit kompliziert erscheint. Es besteht aus einer Reihe von Tatsachen, von denen eine jede wieder für sich sehr kompliziert sein kann, was besonders bei jener Form zutage tritt, bei der die Emanzipation durch Zwangsmaßregeln bewirkt wird. In diesem Falle ordnet sich der ganze Prozeß in vier besondere Operationen: 1. den bewaffneten Kampf, 2. die kriegerisch-politische Besetzung, 3. den Friedensvertrag, 4. die Begründung eines neuen, partikularen Staatsrechtes. Dieser Prozeß erfordert einen großen Aufwand von physischer, moralischer und intellektueller Kraft durch die beteiligten Regierungen, ein tapferes Ringen der in die Front gesandten Armeen, eine subtile, sogar unter dem Donner der Geschütze nicht müßige, Diplomatie.

Durch den Hinweis auf diese vier rechts-politischen Momente wird natürlich die Entstehungsgeschichte des Herzogtums Warschau und des Königreichs Polen keinesfalls erschöpft. Sie bilden nur den den Ergebnissen entsprechenden Rahmen, den die Geschichte ausfüllt. Das Heer kann sich tapfer schlagen oder nicht, die Diplomatie kann geschickt oder ungeschickt handeln, die oktroyierte Konstitution eine zutreffende oder verfehlte sein: der genetische Prozeß des Herzogtums und des Königreichs betätigt sich aufs engste in den genannten Faktoren, die weder übergangen, noch unbeachtet gelassen werden dürfen.

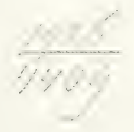
Der oben besprochene Prozeß unterliegt besonderen Modalitäten infolge der Aktion des emanzipierten Volkes selbst. Ich meine dabei eine tatsächliche, **politische Aktion** und keine der kraft- und fruchtlosen **Stimmungen**. Wie weit auch immer die Distanz sein mag, die das Volk von der offiziellen Schmiede, in der eine rechts-politische Waffe für das Volk geschweißt wird, entfernt, kann es, auch ohne eine rechtliche Organisation zu besitzen, in der Phase des Kampfes diese improvisieren und, die nächste Zukunft antizipierend, eine Stimme und einen erfolgreichen Einfluß auf das Ergebnis der endgültigen Entscheidung üben.

Kann sich das Volk dazu nicht emporschwingen, so ist zur Verteidigung seiner Interessen nur eine Aktion von Privatpersonen denkbar, indem diese freiwillig sich die Möglichkeit eines Zutrittes zu den entscheidenden Sphären zunutze machen — wie Stanislaus **Potocki** 1807 bei dem Minister **Maret**, oder Fürst **Czartoryski** 1815 bei **Alexander I.** —, um auch ohne formales Mandat so manche Gefahr zu beseitigen, so manches Unrecht abzuwenden, oder irgend eine sonstige Wohltat seinem Volke zu verschaffen.

Vereinigt sich nun in dieser oder jener Form die offizielle Aktion mit der des emanzipierten Volkes, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil unter den „Interessen", die bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden müssen, das „Interesse" **des** Volkes, das sich gleich am Tage nach dem Traktate in der Situation eines gleichberechtigten Rechtskörpers befinden und sein eigenes Leben anfangen soll, keine untergeordnete Rolle spielen darf.

Auch die weitestgehende fremde Gewogenheit ist nicht imstande, vor Fehlern zu bewahren, die aus der Unkenntnis der Verhältnisse hervorgehen.

Darum ist auch dieses rechts-politische Moment, das in der **Form** und **Intensität der Beteiligung des emanzipierten Volkes selbst** an der schöpferischen Aktion besteht, weder juridisch, noch politisch gleichgültig, da sein Einfluß sich an diesen Beschlüssen geltend machen kann, die in der Folge viele Jahre lang den äußeren Rahmen für die Wirksamkeit des neu entstandenen Staates bilden werden.








UTL AT DOWNSVIEW